Umwandlung eines Waldes an der Wiesenstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. S 183

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines

• Träger des Vorhabens (TdV):

Magistrat der Stadt Bremerhaven - Umweltschutzamt/Untere Waldbehörde

Vorhaben:

Waldumwandlung zur Entwicklung eines Wohnbaugebietes im Bereich des Bebauungsplanes S183

2 Kurzbeschreibung

Die Seestadt Bremerhaven, vertreten durch das Stadtplanungsamt, plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes S183 "Bundesautobahnzubringer Mitte/Ost" die Entwicklung und Vermarktung eines Wohngebietes. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) soll sich über die Flurstücke Geestendorf, Flur 43, Flurstück 122 und Geestendorf, Flur 43, Flurstück 57/4 erstrecken.

Im Bereich dieses gültigen Bebauungsplanes hat sich ein Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG 2022) in einer Größe von 11.953 m² entwickelt. Dieser Wald soll für die Entwicklung des Wohngebietes vollständig umgewandelt werden.



Abbildung 1: Raumbezug

3 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

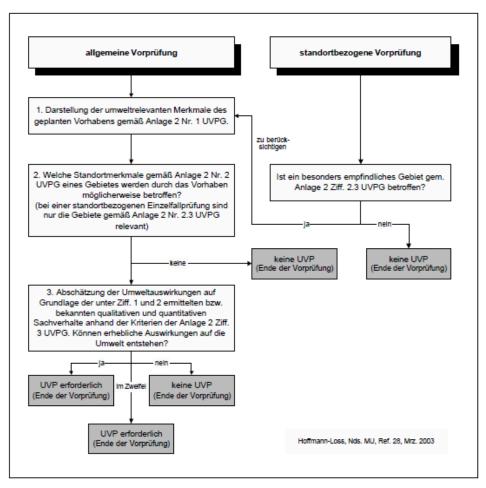
- Gutachten vom 28.11.2023 Wohngebiet Wiesenstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. S 183 "Bundesautobahnzubringer Mitte/Ost": Bestandserfassung Biotoptypen, Gehölze, Wald, Brutvögel und Fledermäuse
- Bestandsplan vom 28.11.2023 Biotoptypen, Flora, Brutreviere und Gastvögel 2023, Waldflächen i.S. BremWaldG

Gutachten vom 03.04.2024 (Entwurf) - Umwandlung eines Waldes an Geltungsbereich Wiesenstraße im des Bebauungsplans S 183"Bundesautobahnzubringer Mitte/Ost" in Bremerhaven: Antrag auf Waldumwandlung gem. BremWaldG § 8 mit Unterlage für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-VP) (Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 i. V. mit Anl. 1 Nr. 17.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

4 Rechtsgrundlage

Für die Umwandlung ist ein Genehmigungsverfahren nach § 8 BremWaldG erforderlich.

Gemäß Anlage 1, Nr. 17.2.3 des UVPG (Liste UVP-pflichtige Vorhaben) ist für die Umwandlung von Wald in der Größe zwischen 1 bis 5 ha in eine andere Nutzungsart eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vergl. Abb.1). Bei Vorliegen derartiger Schutzkriterien wird vertieft geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die ggf. vorhandenen Schutzziele haben kann. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.



Quelle: UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 10

Abbildung 2: Ablaufschema der Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten am Standort Wiesenstraße gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien

UVPG Anlage 3 Nr.	Schutzgüter	Betroffenheit	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000 -Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)		Х
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG		X
2.3.3	Nationalparke und Naturmonumente nach §24 BNatSchG		Х
2.3.4	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG		X
	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG		Х
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG		Х
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen § 29 BNatschG		Х
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG		Х
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		Х
	Heilquellenschutzgebiete nach §53 Absatz 4 WHG		X
	Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG		Х
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG		Х
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		Х
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes		Х
2.3.11	Denkmäler, Denkmalensembles		Х
	Bodendenkmäler		Х
	Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden		х

6 Feststellung der UVP-Pflicht

Die Prüfung nach §7 Abs. 2 UVPG nach den Kriterien der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien (vergl. Tab. 1) hat ergeben, dass für den geplanten Bebauungsbereich **keine Pflicht** zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag gez. Otte